



EINWOHNERGEMEINDE  
4556 BOLKEN SO

# **Reglement**

## **über die Organisation und**

## **Durchführung der Kontrolle**

## **von Feuerungsanlagen**

| <u>Inhaltsverzeichnis</u>       | <u>Seite</u> |
|---------------------------------|--------------|
| § 1 Zweck                       | 2            |
| § 2 Vollzugsmodell              | 2            |
| § 3 Vollzug                     | 2            |
| § 4 Zuständigkeit               | 3            |
| § 5 Organisation                | 3            |
| § 6 Verantwortungsbereich       | 4            |
| § 7 Kontrollheft                | 3            |
| § 8 Kosten/Gebühr/Entschädigung | 4            |
| § 9 Beschwerde                  | 4            |
| § 10 Schlussbestimmungen        | 4            |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken  
gestützt auf:

- Gesetze
- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
  - Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
  - Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
  - Die Gemeindeordnung;

**beschliesst:**

Zweck

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Vollzugs-  
modell

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

Vollzug

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Zuständig-<br>keit              | <p>§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Baukommission bezeichnet.</p> <p>Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fach ausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.</p> <p>Die Baukommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.</p>   |
| Organisation                    | <p>§ 5 Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.</p>   |
| Verant-<br>wortungs-<br>bereich | <p>§ 6 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aus- und Weiterbildung;</li><li>b) Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;</li><li>c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;</li><li>d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;</li><li>e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;</li><li>f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;</li><li>g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;</li><li>h) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.</li><li>i) Einzug der Gebühren;</li><li>k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;</li><li>l) Führen der Kartei;</li></ul> |
| Kontrollheft                    | <p>§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.</p>  |

Kosten/Gebühr    § 8 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinde-Entschädigung deratsbeschluss vom **7. Dezember 1998** den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen direkt zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.

Beschwerde    § 9 Gegen Verfügungen des zuständigen Feuerungskontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justiz-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

Schlussbestimmungen    § 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen. Es tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf den **1. Januar 2002** in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am: 20. August 2001

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 16. Januar 2002

Im Namen der Einwohnergemeinde Bolken



Thomas Beer  
Gemeindepräsident





Martha Künzler  
Gemeindeschreiberin